

führen, und glaubte, es würde dies bei späteren Erscheinungen gut und von Nutzen sein. Das Amendement des Herrn Domherrn Günther ist, glaube ich, geeignet, mehre der erhobenen Zweifel zu beseitigen, und ich empfehle es daher der nähern Erwägung.

Referent Bürgermeister Schill: Ich glaube vielmehr, daß dieses Amendement vorzüglich geeignet ist, auf der andern Seite Zweifel hervorzurufen. Es handelt sich nicht nur um die Abgabe, welche die von den steuerfreien Grundstücken abgebauten Grundbesitzer zu geben haben, sondern auch um diejenigen Abgaben, welche die Abgebauten von steuerbaren Grundstücken an das Hauptgut zu entrichten haben. Es scheint durch das Amendement Nichts gewonnen. Auch durch dieses Amendement werden Prozesse nicht vermieden werden, wenn man Zweifel hat. Dagegen finde ich es bedenklich, denjenigen, welche zeither die Abgabe gegeben haben, eine Präsumtion entgegenzustellen, welche für sie von großem Nachtheil sein kann. Die Fassung der §. ist in der That so, daß beide Theile sich damit befriedigen können.

Bürgermeister Hübler: Ich habe den Antrag des Herrn Domherrn Günther nicht unterstützt, weil ich glaube, daß er schon zu sehr der Entscheidung im einzelnen Falle vorgreifen würde, und keine ausreichenden Gründe vorliegen, welche es irgend rechtfertigen könnten, so ganz im Allgemeinen eine Präsumtion gegen die Auktsenbesitzer zu begründen, und somit den Verpflichteten ein für alle Mal die Last des Beweises aufzubürden. Es könnte dies in einzelnen Fällen zu großen Härten, ja zu Ungerechtigkeiten führen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe ebenfalls Bedenken gegen den Antrag des Domherrn Günther. Ich weiß nicht, ob ich die Fassung für passend halten kann. Der Satz in der Fassung der §.: „Waren dergleichen Leistungen dazu bestimmt, mittelbar durch einen Andern in der Eigenschaft der §. 6, a und b genannten Abgaben zur Staatscasse entrichtet zu werden, oder wurden sie von Privatpersonen oder Gemeinden unter dem Titel von Beiträgen zu den von einer dritten Person zu leistenden Staatsabgaben erhoben, so kommen sie in Wegfall“, ist auch von denjenigen Entrichtungen zu verstehen, welche auf einem Privatrechtstitel beruhen. Wenn ein Rittergutsbesitzer einige Stücke Land abgetrennt, Andern überlassen und einen Beitrag zu den Ritterpferdsgeldern darauf gelegt hat, so beruht dies auf einem Privatrechtstitel. Ich kann also den in dem Günther'schen Antrage ausgedrückten Gegensatz nicht gegründet finden.

Domherr D. Günther: Es ist in der §. ein doppelter Fall unterschieden, ein solcher, wo gewisse Leistungen, die auch wohl nach einem Abgabefusse bestimmt sein können, auf einem Privatrechtstitel beruhen, und ein zweiter, wo sie nicht auf einem Privatrechtstitel beruhen. Ohne Zweifel ist hiermit gemeint, — im ersten Falle, daß eine privatrechtliche Verbindlichkeit der Zahlenden gegen den Empfänger habe begründet werden sollen — im letztern Falle: daß dieser von einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit durch den Zahlenden entlastet werden solle. Mithin

ist mein Vorschlag keineswegs in der Maße, wie der Bürgermeister Ritterstädt vorauszusetzen scheint, störend; er schließt sich vielmehr der Dekonomie der §. genau an. Entweder beruht die Leistung auf einer rein privatrechtlichen Verbindlichkeit, oder sie beruht auf der Uebernahme einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit des Dritten. Im vorkommenden einzelnen Falle aber kann es zweifelhaft sein, ob sie als der ersten oder der zweiten Classe angehörig zu betrachten sei. Dieser Zweifel wird oft eintreten, und hat auch zu den jetzt aufgestellten Bedenken Veranlassung gegeben. Diesen Bedenken würde aber jedenfalls abgeholfen, wenn im Zweifelsfalle angenommen wird, daß die Abgabe als eine auf einem Privatrechtstitel beruhende anzusehen sei. Auch geschähe dem Abgabepflichtigen hierdurch im Mindesten Nichts, was mit der Gerechtigkeit unvereinbar wäre. Denn derjenige, welcher eine Zahlung zunächst nur an einen Privatmann zu leisten übernommen hat, kann sich nicht beklagen, wenn angenommen wird, daß diese Zahlung auf einem Privatrechtstitel beruhe. Hierdurch wird das erledigt, was die Herren Bürgermeister Schill und Hübler bemerkt haben, und ich mache nur noch schließlich darauf aufmerksam, daß das von mir aufgestellte Amendement nicht als eine Rechtsregel, die bei der Entscheidung als ein ordinatives Gesetz berücksichtigt werden sollte, anzusehen ist, sondern als eine Präsumtion, welche den Gegenbeweis zuläßt. Ein Vortheil für den Berechtigten ist es allerdings, wenn in einem solchen Zweifelsfalle der zur Zahlung Verpflichtete den Beweis führen muß, es sei keine Privatrechtsverbindlichkeit, worauf die Abgabe beruhe, sondern es sei lediglich die Entrichtung der öffentlichen Abgabe übernommen worden. In vielen Fällen wird dies nicht einmal zweifelhaft sein, so namentlich, wenn Abgaben eines steuerbaren Grundstücks von dem Besitzer eines Trennstücks übernommen worden sind. In Fällen dieser Art werden Sie dieser Präsumtion und der Frage über die Beweislast nicht einmal bedürfen. In andern Fällen aber, wo es wirklich zweifelhaft ist, da ist es in der That selbst für den Richter wünschenswerth, daß das Gericht eine Regel aufstelle, nach welcher die dem einen oder andern Theile aufzulegende Beweislast beurtheilt werden kann. So glaube ich, meinen Antrag gerechtfertigt zu haben.

v. Posern: Der Antrag correspondirt, — entsinne ich mich recht — ganz mit der ständischen Schrift und dem Landtagsabschiede von 1834, sowie mit den ihnen vorangegangenen ständischen Vergleichsverhandlungen. Dort wurde als die Regel angenommen, daß die fraglichen Beiträge die Natur von Erbzinzen angenommen hätten. Das Amendement stellt auch diese Regel auf, ich kann es daher partiisch oder gar ungerecht nicht finden. Es wird daher kein Recht genommen oder gegeben, sondern nur gleichsam ein Interimisticum aufgestellt, ohne eine solche oder ähnliche, vielleicht noch deutlicher aufzufindende Bestimmung befürchte ich leider, werden, auch in ganz unzweifelhaften Fällen, die betreffenden Parteien in die unglückliche Lage nolens volens verfeßt werden, in Rechtsstreite verwickelt zu werden. Alle diese Leute werden, durch die Undeutlichkeit des Gesetzes dazu veranlaßt, keine dergleichen Beiträge geben, bis über